

Dietrich Reimer (Ernst Bohsen) in Berlin. v. François, Kriegführung in Südafrika. 1 <i>M.</i>	9876	Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart. Ueber Land und Meer. Großfolio-Ausgabe 1900. Wochenheft 1. 30 <i>J.</i>	9878/79
Ruhfus'sche Kunst- u. Buchhandlung in Dortmund. Kirch u. Kracht, Vorschule f. das Maschinenzeichnen. Schüler-Ausgabe. Heft III. Projektionszeichnen. II. 1 <i>M.</i>	9882	Deutsches Verlagshaus Bong & Co. in Berlin. Zur guten Stunde. Quartalsheft-Ausg. viertelj. 2 <i>M.</i> 50 <i>J.</i>	9883
Schlesier & Schweikhardt in Straßburg i/G. Dietz, Klänge aus dem Elsass. 2. Aufl. 3 <i>M.</i>	9888	Wita, Deutsches Verlagshaus in Berlin. Die Romanwelt. VII. Jahrg. II. Quartal. 3 <i>M.</i> 75 <i>J.</i>	9879
Richard Schröder in Berlin. Neue Militärische Blätter 1900.	9887	R. von Waldheim in Wien. Allgem. Bauzeitung 1900. 20 <i>M.</i> Oesterr. Monatschrift f. d. öffentl. Vaudienst 1900. 14 <i>M.</i> Mitteilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genie- Wesens 1900. 20 <i>M.</i> Organ d. Militär-Wissenschaftlichen Vereine 1900. 20 <i>M.</i>	9882
Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vormals J. F. Richter) in Hamburg. Finsch, Karolinen und Mariannen. 1 <i>M.</i> 20 <i>J.</i>	9886		

Nichtamtlicher Teil.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Nach der „Besonderen Beilage“ 1899, Nr. 3 zum Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger.)

I.

Schutz eines Werkes der bildenden Künste, dessen Nachbildung an einem Werke der Industrie durch den Urheber einem Dritten gestattet, von dem letzteren aber noch nicht ausgeführt ist.

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876, § 14.

In der Strassache gegen den Tabakfabrikanten F. K. S. in S., wegen unerlaubter Nachbildung eines Werkes der bildenden Kunst, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 27. April 1899 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Nebenklägerin, Firma C. T. W. in B., wird das Urteil des R. pr. Landgerichts zu S. vom 15. November 1898 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben, und wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückverwiesen.

Gründe.

Die prozessual nicht zu beanstandende Revision der als Nebenklägerin zugelassenen Firma C. T. W. in B. erweist sich als begründet.

Die Strafkammer gelangt zur Freisprechung des Angeklagten auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, in der Erwägung, daß der Maler N. in B. sein — von der Strafkammer als Werk der bildenden Künste anerkanntes — Bild eines rauchenden Försters auf Bestellung der Nebenklägerin als Muster zu einer Etikette gefertigt und in diesem Sinne, zur Verwendung des Bildes als Etikette, das Urheberrecht auf die Nebenklägerin übertragen habe. Dem Umstande, daß zur Zeit, als der Angeklagte seinerseits ohne Genehmigung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolgerin das Bild an einem Werke der Industrie — einer Etikette für Tabakfabrikate — zum Zwecke der Verbreitung nachgebildet hat, eine Nachbildung des Kunstwerkes im Bereiche der Industrie noch von keiner Seite, auch nicht von Seite der Nebenklägerin erfolgt war, hat die Strafkammer keine rechtliche Bedeutung beigemessen. Das angefochtene Urteil beruht demnach ersichtlich auf der Rechtsansicht, der Urheber eines an sich unter das Gesetz vom 9. Januar 1876 fallenden Kunstwerkes müsse sich auf dem Gebiete der Industrie zc. die Behandlung des Werkes als Muster oder Modell und demgemäß den beschränkteren Schutz nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1876 schon von dem

Augenblicke an gefallen lassen, in dem er die Verwendung seines Werkes an Industrieerzeugnissen gestattet, ohne Rücksicht darauf, ob solche Verwendung auch wirklich zur Ausfuhrung gelangt ist.

Diese Ansicht ist rechtsirrig.

Sie ist in erster Linie unvereinbar mit dem Wortlaute des § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Die Fassung: »so genießt er den Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie zc. . . nur nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen«, zwingt zu der Auslegung, daß der beschränktere Schutz des § 14 nur eintritt, wenn eine Nachbildung an einem Werke der Industrie mit Zustimmung des Urhebers wirklich erfolgt ist, nicht schon dann, wenn der Urheber seine Zustimmung zu einer künftigen Nachbildung gegeben hat; denn nur im ersteren Falle kann von einer weiteren Nachbildung gesprochen werden. Der § 14 cit. setzt also voraus, daß das Kunstwerk wirklich als Muster oder Modell verwendet worden ist; so lange dies nicht geschehen, ist und bleibt es nur Kunstwerk und genießt als solches den Schutz nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Mit dieser Auffassung stimmt auch die Begründung des Gesetzentwurfes zu § 14 überein, die in den Verhandlungen der Gesetzgebungsfaktoren nirgends Beanstandung gefunden hat. Es heißt dort: »Wenn der Künstler gestattet, daß sein Werk an einem Industrieerzeugnisse nachgebildet wird, so tritt diese Nachbildung in die Klasse der gewerblichen Erzeugnisse, und der Künstler kann gegen weitere Nachbildung im Bereiche der Industrie nur den Schutz in Anspruch nehmen, der den gewerblichen Mustern und Modellen eingeräumt ist.« Die Motive stellen hier also als Sinn des Gesetzes fest, daß erst durch die Anbringung auf einem Industrieerzeugnisse das Kunstwerk aus dem Gebiete der hohen Kunst in die Klasse der Industrieerzeugnisse übertrete. Diese Wirkung kann dagegen nicht schon mit der bloßen Erlaubnis zu künftiger gewerblicher oder industrieller Verwendung des Kunstwerkes verknüpft sein. Eine derartige künftige Bestimmung ist ohne Einfluß auf die Eigenschaft des Kunstwerkes als solchen.

Die gegenteilige Meinung müßte auch zu bedenklichen Konsequenzen führen. Nach dieser Ansicht könnte jedermann, der von der erteilten Lizenz irgendwie Kenntnis erlangt, dem Erwerber der Lizenz zuvorkommen und das Kunstwerk auf dem Gebiete der Industrie ganz allgemein und uneingeschränkt nachbilden, ohne strafrechtlich oder civilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können. Daß dies nicht der Sinn des Gesetzes sein kann, ist unzweifelhaft.

Die That des Angeklagten erscheint sonach als eine nach § 5 Nr. 3 des Kunstwerkschutzgesetzes verbotene und nach § 16 daselbst in Verbindung mit § 18 ff. des Gesetzes vom